

BERICHTIGUNG**der****Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom
23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges
Lernen***(Amtsblatt der Europäischen Union C 189 vom 15. Juni 2017)*

Seite 18, Nummer 4

Anstatt:

4. gegebenenfalls Verbindungen zwischen Leistungspunktesystemen und nationalen Qualifikationsrahmen oder -systemen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Grundsätze für Leistungspunktesysteme gemäß Anhang V unbeschadet nationaler Entscheidungen zu fördern, um (i) Leistungspunktesysteme zu verwenden und (ii) sie mit den nationalen Qualifikationsrahmen oder -systemen zu verknüpfen. Diese gemeinsamen Grundsätze führen zu keiner automatischen Anerkennung von Qualifikationen;

muss es heißen:

4. gegebenenfalls Verbindungen zwischen Leistungspunktesystemen und nationalen Qualifikationsrahmen oder -systemen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Grundsätze für Leistungspunktesysteme gemäß Anhang V zu fördern, unbeschadet nationaler Entscheidungen i) Leistungspunktesysteme zu verwenden und ii) sie mit den nationalen Qualifikationsrahmen oder -systemen zu verknüpfen. Diese gemeinsamen Grundsätze führen zu keiner automatischen Anerkennung von Qualifikationen;